

[REDACTED]
Name, Vorname

17.03.2023

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-STR-1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs. [REDACTED] teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat [REDACTED] die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
Unterschrift

Revisionsgutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg und führt gem. § 353 I StPO zur Aufhebung des Amtsgerichtlichen Urteils vom 3.11.2015 wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

Die Revision ist gem. §§ 335 I, 312 StPO als Sprungrevision statthaft, da das angefochene Urteil vom Amtsgericht - Schöffengericht - erlassen wurde.

II. Rechtsmittelberechtigung

Die Mandantin ist als Angeklagte gem. § 296 I StPO rechtsmittelberechtigt. Zur Einlegung ihrer Rechtsmittel ist gem. § 297 StPO auch der Verteidiger berechtigt.
 (keine Anwältin)
 weil Pgk (b.d. ist)

III. Beschwerde

Durch den Schwildspruch ist die Mandantin beschwert.

IV. Form- und fristgerechte Einlegung

Die Revision wurde zweimal eingelebt. Zunächst von RA Bläulich im Anschluss an die Hauptverhandlung vom 3.11.2015 zu Protokoll der Justizhörschrekrätin Ully als Urkundbeamer der Geschäftsstelle. Sodann von RA Laureatus am 5.11.2015 schriftlich.

Beide Einlegungserklärungen sind fristgerecht gem. § 36 I SPO binnen einer Woche nach Verkündung eingelebt worden.

Beide Einlegungserklärungen sind formwirksam. Die von RA Bläulich zu Protokoll eingelebte Revision ist trotz des Umstands, dass die Protokollierung gem. § 36 I SPO gem. § 26 I Nr. 1 b RPFG ein Rechtspfleger geschäft ist, wirksam, da das richterliche Protokoll höherwertiger ist. Die Einlegung eines noch unbestimmten Rechtsmittels durch RA Laureatus kann noch bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist gem. §§ 345 I 1,3, 43 I SPO am 23.12.2015 um 24 Uhr als Revisionsanlegung bestimmt werden.

Da somit beide Revisionsanlegungen form- und fristgerecht wären, kann hier detailliertesten, welche von beiden wirksam ist.

II. Revisionsbegründung noch möglich

Die Revisionsbegründungsfrist gem. §§ 345 I
1, 3, 43 I StPO endet erst am 23.12.2015
um 24 Uhr. Revisionsbegründung ist damit
noch möglich.

III. Keine Rücknahme bzw. kein Verzicht.

Die Revision durfte nicht zurückgenommen
bzw. es durfte kein Rechtsmittelverzicht gem.
§ 302 I 1 StPO erklärt worden sein.

PA Bläulich hat das vor ihm eingelegte
Rechtsmittel unmittelbar darauf zurückge-
nommen. Die hierzu gem. § 302 II StPO
notwendige Zustimmung hat die Mand-
antin erteilt. Eine solche Rechtsmittelrück-
nahme ist grds. unwiderruflich und unan-
fechtbar. Die §§ 119, 123 BGB gelten nicht.
Dass sich die Mandantin durch die Rück-
nahmeverklärung überrumpelt vorkam, ist
daher für sich genommen unbeachtlich.

Allerdings wäre ein Rechtsmittelverzicht gem.
§ 302 I 2 StPO unwirksam gewesen,
wenn eine Verständigung gem. § 257c StPO
stattgefunden hätte. Ist dies der Fall, so
durf das Verbot des Rechtsmittelverzichts

aus § 302 I 2 StPO nicht durch anderweitige Gestaltungen gezielt umgangen werden. Daher wäre auch eine Rechtsmittel eingang unter direkter anschließender Rücknahme mit dem Ziel, die Beschränkungen des § 302 I 2 StPO zu umgehen, unwirksam.

Zu prüfen ist also, ob eine Verständigung gem. § 257c StPO erfolgt ist. Eine solche Verständigung wäre gem. § 273 Ia 1 StPO als wesentliche Formalität zu protokollieren. Dies ist nicht geschehen, sodass gem. § 274 S. 1 StPO die negative Beweiskraft des Protokolls gilt. Gem. § 273 Ia 3 StPO ist jedoch auch die Abwesenheit einer Verständigung gem. § 257c StPO zu protokollieren (vgl. Negativattest). Dies ist hier ebenfalls nicht geschehen, das einzige Negativattest bezieht sich hier auf die Abwesenheit einer Verständigung im Zwischenverfahren gem. §§ 202a, 212 StPO, nicht jedoch auf eine solche nach § 257c StPO.

Damit ist das Protokoll widersprüchlich und verliert insoweit seine negative Beweiskraft gem. § 274 S. 1 StPO. Die Existenz einer Verständigung kann

✓ daher im Freispruchsergebnis erklärt werden. Insoweit kann auf die dienstliche Äußerung von Ref. iur. Raumkele, die dienstliche Äußerung von Richter Kowalschewski sowie die Aussagen der Mandantin, der zufolge ihr RA Bläulich von einem Deal berichtet hat, zurückgriften. Je reizvoller diese Aussage ist, desto leichter kann sie bewiesen werden. Die Existenz einer Verständigung kann gem. § 257c StPO als damit gesetzlich bestätigt angesehen werden. Ein Rechtsmittelverzicht war nach § 257c § 202 I 2 StPO ausgeschlossen. Wohl wird darüber offen sein.

mit Aufstellung des HC

(= in Pauschal) gilt. Überdies müsste die Rechtsmitteleinlegung nicht auf die Rücknahme des Angeklagten hinzuweisen. Der Verbot des § 302 I 2 StPO gedenkt ebenfalls nicht. Dies kann ebenfalls freispruchlich erklärt werden. Insoweit ergibt sich aus der dienstlichen Äußerung des Ref. iur. Raumkele, die Richter Kowalschewski bestätigt hat, dass RA Bläulich einen Rechtsmittelverzicht angeboten hatte. Richter Kowalschewski dies aber „schwerig“ fand und daher die Rücknahme vorschlug. Dies zeigt, dass Richter Kowalschewski das Verbot des § 302 I 2 StPO bekannt war, und die Rücknahmekonstruktion einzig dessen Umgebung diente.

✓ Daher ist sowohl die Rechtsmittelrüfung durch RA Bläulich als auch dessen Rücknahme wegen Verschöpfes gegen § 302 I 2 StPO unwirksam.

B. Begründetheit

Die Revision ist gem. § 337 I StPO begründet, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

I. von Plaus wegen zu beachtende Verfahrensvoraussetzungen

Für die Verfolgung der Tat vom 3.10.2015 fehlt der Strafantrag. § 123 StGB ist absolutes Antragsstelldt, daher kann auch kein besonderes
 fachlich; öffentliches Verfolgungsinteresse bestehen.
 ab Er kann jene falls nicht plaus. Antrag zu erheben.

II. Verfahrensvorschriften

Das Urteil könnte jedoch auf der Verletzung von Verfahrensvorschriften beruhen (sog. Verfahrensrüge).

1. § 26 II StPO

Das Urteil könnte auf einer Verletzung von § 26 II StPO beruhen.

§ 24 II StPO ist verletzt, wenn das Gericht einen zulässigen und begründeten Ablehnungsantrag gem. § 26 StPO unberechtigterweise ablehnt. Das Revisionsgericht prüft dabei nach Beschwerdegrundätzen, d.h. es entscheidet aus eigener Überzeugung, ob den Ablehnungsantrag stattgegeben wäre.

Der Ablehnungsantrag wurde durch RA förmlich ordnungsgemäß gem. § 26 I 1 HS 1 StPO gestellt. Über diesen durfte das Gericht gem. § 26a I 1 StPO auch unter Mitwirkung von Richter Kowalschewski entscheiden. Das Gericht hat den Antrag als ungültig „zurückgewiesen“ (sic!). Gem. § 26a I Nr. 1 StPO kann das Gericht einen Ablehnungsantrag als ungültig verwiesen, wenn er entgegen § 25 StPO verspätet war. Gem. § 25 I 1 StPO ist ein Ablehnungsantrag wegen Besorgnis der Defärenten nur bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse zulässig. RA förmlich stellte den Ablehnungsantrag hingegen nach Eintreten in die Beweisaufnahme. Der Antrag war auch nicht ausnahmsweise gem. § 25 I 1 StPO zulässig, da die Äußerungen von

RiAG Kowalschewski bei der Haftprüfung bereits bekannt waren. Damit durfte das Gericht den Auftrag gem. § 26 I Nr. 1 StPO als ungültig ablehnen.

Wäre der Auftrag hingegen rechtzeitig gestellt worden, hätte das Gericht den Auftrag gem. § 27 I, II 1 StPO durch einen anderen Richter stattgeben müssen, da die Äußerungen des RiAG Kowalschewski bei der Haftprüfung ein zum Zwecke der Haftprüfung unnötiges und unsachliches Werturteil enthält. Dies lässt bei einem „verständigen“ Angeklagten besagen, RiAG Kowalschewski trete der Mandantin über den Entscheidungsgegenstand der Haftprüfung mit grundsätzlichen Vorbehalten entgegen und sei auf eine Freiheitsstrafe bereits festgelegt. Ein Berufen des Urteils auf einer solchen Verletzung von § 26 II StPO würde gem. § 338 Nr. 3 StPO unwiderruflich verurteilt.

Mangels zulässigem Ablehnungsauftrag beruft das Urteil nicht auf einer Verletzung von § 26 II StPO.

2. § 231 II StPO

Das Urteil könnte jedoch auf einer Verletzung von § 231 I StPO beruhen.

Die Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ohne den Angeklagten nach § 231 II StPO setzt zunächst voraus,

dass dieser schon zur Sache vernommen war. Dies ist hier der Fall. Dass

die Mandantin nur zu einer prozessualen Tat durch Angeklagten zur Sache gemacht

hat, steht dem nicht entgegen. Ferner muss sich der Angeklagte entfernt haben. Dies setzt ein eigenmächtiges Handeln voraus. An der Eigenmäßigkeit mangelt es, wenn der Angeklagte sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung des Gerichts entfernt.

Das Gericht hat die Hauptverhandlung auf Wunsch der Mandantin unterbrochen,

weil diese sich nicht wohlfühlte und etwas trinken wollte. Damit hat es

zugleich die Entfernung der Mandantin zu den Zwecken der Flüssigkeitsaufnahme gestilligt. Allein auf dieser Flüssigkeitsaufnahme beruhte hier die Abwesenheit

der Mandantin bei erneutem Auftretzen der Sache. Damit lag kein eigenmächtiges

✓ Entfernen des Mandanten vor. § 231 I StPO ist vertagt.

Das Beruhlen des Urteils auf dieser Gesetzeverletzung wird gem. § 338 Nr. 5 StPO vermutet, wenn die Abwesenheit einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung betrifft. Hier war die Mandatin zwar nur 10 Minuten abwesend, jedoch hat in diesem Zeitraum RA Bläulich in ihrem Namen eine Einstellung abgegeben, die erheblich ist. Dabei geht die Vermutung des § 338 Nr. 5 StPO ein. Überdies lässt sich das Beruhlen auch positiv feststellen, da das Gericht ausweistlich der Urteilsträgerin die zu III. seine Übergangung auf die Erklärung von RA Bläulich stützt.

3. § 226 I StPO i.U.m. § 142 III GWG

Das Urteil könnte ferner auf einer Verletzung von § 226 I StPO i.U.m. § 142 III GWG beruheln.

Gem. § 226 I StPO erfolgt die Hauptverhandlung in ununterbrochener Anwesenheit der Staatsanwaltschaft. Hier war nur Ref. iur. Raumtel als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft anwesend.

Rechtsreferendar können gem. § 142 III
 AVG die Aufgaben eines Amtsgerichts
 und im Einzelfall diejenigen eines Staats-
 anwalts unter dessen Aufsicht wahrneh-
 men. Gem. § 8 AbsVG werden die Ge-
 schäfte der Staatsanwaltschaft beim Amts-
 gericht durch Staatsanwälte oder Amts-
 anwälte wahrgenommen. Dies aufgrund
 von § 8 S.2 AbsVG erstassene OrgStA
 regelt in Nr. 23, dass Amtsgerichte die
 Anklage grds. nur beim Strafrichter
 vertheilen. Beim Schöffengericht kann der
 Generalstaatsanwalt nur in Einzelfällen
 besonders geeignete Amtsgerichte zur
 Wahrnehmung des Sitzungsdienstes be-
 rufen. Bei der Verhandlung vor
 dem Schöffengericht handelt es sich
 also nicht um das Regelfach einer
 Amtsgerichts, dass Rauschel als Referen-
 dar gem. § 142 III AAV ohne weiteres
 hätte wahrnehmen dürfen. Ohne Ent-
 scheidung des GenStA handelt es
 sich vielmehr um eine staatsanwalt-
 liche Aufgabe, die er nur unter
 Aufsicht hätte wahrnehmen dür-
 fen. Dies geschah jedoch nicht, da
 Ruth Kowalschewski ihm ansies, es
 müsse aufgrund der Verständigung
 keine Rücksprache halten. Damit

✓ ist § 226 I StPO verletzt.

Das Berufen des Urteils auf der Verletzung wird gem. § 338 Nr. 5 StPG unwiderruflich vermutet, da die Staatsanwaltschaft über die gesamte Hauptverhandlung nicht ordnungsgemäß vertreten war.

4. §§ 250, 251 I StPO

Das Urteil könnte ferner auf einer Verletzung von §§ 250, 251 I StPO beruhen.

Gem. § 250 StPO sind Zeugen frds. persönlich zu vernehmen. Nur ausnahmsweise darf die persönliche Vernehmung durch die Verlesung einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden, wenn das Gesetz dies feststellt. Eine solche Ausnahme kommt § 251 StPO. Da hier kein Protokoll einer richterlichen Vernehmung verlesen wurde, kann sich die Zulässigkeit nur aus § 251 I StPO ergeben. Gem. § 251 I Nr. 3 StPO kann die Aussage eines Zeugen verlesen werden, wenn es in absehbarer Zeit nicht gerichtlich verwahrt werden kann. Der Zeuge Danper war zum Zeitpunkt der Haupt-

verhandlung am 3.11.2015 in Kanada und kehrte erst am 22.11.2015 zurück. Die Zeit seiner Abwesenheit war also absehbar und nicht unbestimmt (vgl. § 251 II Nr. 1 StPO). Die Zeitspanne musste jedoch auch hinreichend erheblich sein. Es muss sich um eine nicht zu kurze Zeitspanne handeln, die der Bedeutung der Beweisträger, der Schwere der Straftat und dem Beschleunigungsgrundsatz angepasst ist.

- ✓ Hier kommt der Beschleunigungsgrundsatz besondere Bedeutung, da die Mandantin in Untersuchungshaft war und das Strafverfahren daher besonders zu beschleunigen war. Zugleich stellte der Zeuge Drasper das einzige Beweismittel neben der Einlassung der Mandantin dar. Für die Verurteilung zu einer nicht unerheblichen Freiheitsstrafe von 2 Jahren hatte seine Aussage also überragende Bedeutung. Daher überwiegt die Bedeutung des persönlichen Verschusses die geringfügige Verzögerung der Hauptverhandlung von 3 Wochen. § 251 I Nr. 3 StPO ist verkehrt.

Das Beurkennen des Urteils auf der

Verletzung ergibt sich daraus, dass das Gericht ausweislich des Urteilsgrundsatzes zu II. seine Überzeugung auf die Aussage des Zeugen Dräger schlägt.

✓ Urteil ist RUL von
Vorlesungswert?

III. sachliches Recht

✓ Bedeutung von
fiktiv, d. h. wir
wurde Urk. abgelehnt
wurde?

Das Urteil könnte ferner auf einer Verletzung fiktiven Rechts beruhen (sog. Sachrügen). Dies ist der Fall, wenn die Feststellungen des Gerichts den Schuld spruch nicht wegen oder einen weitergehenden Schuld spruch begründen (sog. Subsumptionsrügen) oder die Feststellungen widersprüchlich, lückenhaft sind oder gegen Denkgesetze verstößen (sog. Darstellungsrügen).

1. Subsumptionsrügen

a) §§ 252, 250 I Nr. 1b StGB

Die Feststellungen müssen die Verteilung wegen §§ 252, 250 I Nr. 1b StGB fragen.

ac) Diebstahl

Das Gericht hat hinreichende Feststellungen zum Vorliegen eines Diebstahls am 30. 9. 2015 getroffen.

Durch das festgestellte Einstechen der Wasser-
pistole und des Fensterreinigers in die
Mackenbüsche bzw. den Rucksack hat das
Gericht den Gewaltsausbruch an einer
freunden kriminellen Soche durch eine
Gewaltsausenklave in Gestalt der
Mackenbüsche bzw. des Rucksacks fest-
gestellt. Auch hinreichende Feststellungen
zur Zweckabsicht sind vorhanden.

bb) Betroffenheit auf frische Tat

Das Gericht hat festgestellt, dass die
Mandantin durch den Jungen Drusper
mit frischer Tat betroffen war.

c) Personengewalt oder qualifiziertes Wohigungsmittel

Das Gericht hat festgestellt, dass die
Mandantin andeutete, mit einer Schuss-
waffe bewaffnet zu sein. Hierzu liegt
eine konkordante Drohung mit jeher
wahriger Gefahr für Leib und Leben

cd) Besitzdahltungswille

Das Gericht hat festgestellt, dass die
Mandantin dies tat, um mit der

✓ Beste uitkommen zu können. Darin liegt ein Besitzerschutzwillen.

ee) Qualifikation gem. § 250 I Nr. 1 b StGB

Das Gericht müsste auch festgestellt haben, dass die Mandantin sonst ein Werkzeug mit sich führte, um den Widerstand einer Person durch Drohung mit Gewalt zu verhindern. Dieses erstickt das Gericht in der Wasserpistole. Eine Wasserpistole ist jedoch aus Sicht eines objektiven Beobachters schon vom äußerer Bild her völlig ungefährlich. Vielmehr beruht die Drohweirkung hier auf der Täuschung in Gestalt des Griffs in die Tasche. Solche sog. Schein-untauglichen-Sachen sind keine Tatobjekte iSd. § 250 I Nr. 1b StGB, da ihnen bereits die objektive Drohweirkung fehlt. Täuschung ist hingegen kein Grund der eine Strafschärfung nach § 250 I Nr. 1b StGB rechtfertigt. Damit fehlen hinreichende Feststellungen zu § 250 I Nr. 1b StGB.

b) § 262 I StGB

Das Gericht musste hinreichende Feststellungen für einen Tresstahl auf dem Parkplatz getroffen haben.

Das Gericht hat die Wegnahme eines fremden beweglichen Sachen in Gestalt des PKW des Feuer Drapers durch die Mandantin festgestellt. Dass der PKW ungeschlossen auf dem Parkplatz stand, schreibt den Beweisumstand nicht aus; vielmehr stellt dies nur eine gewahrsamslockung dar.

Es musste zudem 'Anreizungsabsicht' festgestellt werden. Diese besteht aus einer dauerhaften Enteignungskomponente und einer mindestens temperären Anreizungskomponente. Beides hat das Gericht festgestellt. Inwieweit die Feststellung der Enteignungskomponente plausibel ist, ist eine Frage der Darstellungsfrage (s.u.).

Jit 8

c) § 123 I StGB

Die Feststellungen tragen die Verurteilung wegen Hassfriedensbruches. Das Gericht hat ein Erdichten der

Münden hin in die Geschäftsräume festgestellt
 Artly: Hinverbot } Die objektive Bedingung der Straftatbestand
 ist in Gestalt des Hinverbots festgestellt.
 ist diese mit obj. Tat d. St. gleichlautend, so ein zw. f. Schg.
 Das muss für d) Strafummessung.

Vorh auf hin-
 verbot. Hinverbot

Im Rahmen der Strafummessung hat das
 abstrakte enthaltene Gericht gegen das Doppelverkehrsunfallverbot
 des Unterp. Artly des § 46 III StGB verstoßen, indem
 festgestellt wird, es den Charakter des räuberischen Diebstahls als Verbrechen und als Eigent-
 beklaut zuweisen
 wäre

✓ Diese gehören bereits zum gesuchten
 Tatbestand.

Da bereits kein schweres Räuberischer
 Diebstahl vorliegt, ist auch das Ansetzen
 auf den Strafrahmen des § 250 II StGB
 fehlerhaft.

→ Beweisgruppe

2. Darstellungsweise

Die Feststellung einer dauerhaften Ent-
 eignungsabsicht hinsichtlich des PKW
 desjenigen Drosper ist widerspr-
 üchlich, da das Gericht zuvor
 festgestellt hat, dass die Münden
 etw. zugez. al } per Telefon eine Mitarbeiterin des
 n. d. S. } Baumannches über den Standort des
 Hinver-

Wagners verständigte.

C. Zweckmäßigkeit

Aufgrund der Erfolgswünschen ist zur weiteren Verfolgung der Revision zu raten. Eine Reformulierung seines ist gen. § 358 II 1 StPO ausgeschlossen.

1). Antrag

✓ Ich beantrage Wagners und in Vollmacht
der Mandantin, das Urteil des Amtsgerichts
Tiergarten vom 3.11.2015, 265 Ls 258
MfS 314/15 aufzulösen und den eine
andere Abteilung des Amtsgerichts
- Schöffengericht - zurückzuverweisen.

Aufgaben zum Verteidigerwechsel

Die Bestellung von Rt Bläulich ist gem. § 143a I StPO auf Antrag des Mandanten anzunehmen, wenn Rt Landreatus als Wahlverteidiger gewählt wird.

Als Pflichtverteidiger kann Rt Landreatus nur gem. § 143a I 2, II 1 Nr. 3 StPO beigeordnet werden, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Rt Bläulich und dem Mandanten endgültig zerstört ist. Dies dürfte hier aufgrund des Mandantenwählenden Verhaltens von Rt Bläulich zu treffen.

{ zu II StPO ist verletzt, wenn das Gericht
Befangenheitsantrag gern.

Irgend als schon los?

Weil wir nur, dass Sie bei Gefahr an
Problem bei den gefährlichen Verbrechen gegen
(Information § 81 (243 II 2)) der Bezeichnung
dass von Verbrechen ist schwerlich a Spez. W
abgrenzen fiktiv (§ 261) übersehen.

Ansatz o. Rechtfertigung.

13 R. He
coocat